



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Frau  
Rita Weber  
Gartenstraße 7  
97526 Sennfeld

email: [rita.weber@freenet.de](mailto:rita.weber@freenet.de)

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

RS II 5 - 07023 II W

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn  
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 0 (Zentrale)  
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 3225 (Zentrale)  
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2943  
☎ +49 - (0)1888 - 305 - 2828  
✉ E-Mail [RSII5@bmu.bund.de](mailto:RSII5@bmu.bund.de)

Bonn, 21. März 2005

## **Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen**

Ihre Nachricht vom Kontaktformular der BMU-Website vom 01.03.2005

Sehr geehrte Frau Weber,

wie bereits in Ihrem ersten Schreiben beziehen sich einige Ihrer dargelegten Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Fragen auf die konkreten Katastrophenschutzplanungen eines Landes, in diesem Falle auf die des Freistaates Bayern.

Ich möchte hier noch einmal darauf hinweisen, dass für den Katastrophenschutz und die Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen abgesehen vom Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Katastrophenschutz bzw. die Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen ist es Aufgabe der Länder, Planungen und Maßnahmen gegen Gefahren größeren Umfangs zum Schutz der Bevölkerung zu treffen.

Bei Planungen zu Ereignissen, die von kerntechnischen Anlagen ausgehen, sind, wie ich in meinem ersten Antwortschreiben erwähnte, die „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnische Anlagen“ zu beachten. Diese Empfehlungen sind von Bund und Ländern gemeinsam erarbeitet worden und sollen Grundlage dafür sein, dass bei der besonderen Katastrophenschutzplanung für die Umgebung

kerntechnischer Anlagen im gesamten Bundesgebiet soweit radiologische Belange betroffen sind möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren wird. Länderspezifische Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Planungen werden durch diese Rahmenempfehlungen jedoch nicht berührt. Sie berührt ebenfalls nicht die bestehenden Zuständigkeiten, Organisationsformen und Regelungen für den allgemeinen Katastrophenschutz.

Vor diesem Hintergrund werde ich zu ihren Fragen Stellung nehmen.

Zu Frage 1:

Die Länder setzen ihre besonderen Katastrophenschutzpläne abhängig von den unterschiedlichen landestypischen Gegebenheiten entsprechend den o.g.

„Rahmenempfehlungen“ um. Eine Beteiligung bei der konkreten Umsetzung liegt nicht in der Zuständigkeit des Bundes.

Bezüglich der Verteilung von Kaliumjodidtabletten (Jodtabletten) waren nach der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) und der erfolgten Ersatzbeschaffung im vergangenen Jahr die Planungen für den „neuen“ Entfernungsbereich von 25 km bis zu 100 km auszuweiten.

Hierfür wurde ein Bund-/Länder-Konzept erarbeitet. Zur Zeit laufen die Planungen zur Umsetzung dieses Konzeptes.

Zu Frage 2a:

Nein, dieses ist uns nicht bekannt. So weit wir wissen, sind im 25-km Bereich, in dem bisher Jodtabletten vorgehalten wurden, im Rahmen von größeren Übungen auch die Verteilwege bis zur Ausgabestelle mitbeübt worden. Für den „neuen“ Entfernungsbereich 25-100 km sind ebensolche Übungen angedacht. Eine Beteiligung der Bevölkerung wird hierbei wird als nicht sinnvoll erachtet.

Zu Frage 2b:

Zur Beantwortung dieser Frage bitte ich Sie, sich an die zuständige Innenbehörde des Freistaates Bayern zu wenden.

Zu Frage 3a und 3b:

Die SSK unterscheidet bei ihrer Empfehlung zur Bevorratung und Verteilung der Jodtabletten zwischen den beiden Entfernungsbereichen 0-25 km und 25-100 km um ein Kernkraftwerk. Die Zeit, innerhalb derer die Abgabe der Tabletten erfolgen sollte, ist für den Umkreis bis 25 km mit

2-4 Stunden angegeben. Die Maßgabe der 12 Stunden bezieht sich auf den Entfernungsbereich 25-100 km.

Zu Frage 4:

Selbstverständlich ist damit zu rechnen, dass Personen über 45 Jahren die Tabletten für ihre Familienangehörige abholen.

Es sind ausreichend Jodtabletten beschafft worden. Für den 25 km-Entfernungsbereich war die Anzahl aller Haushalte Grundlage der Berechnungen. Hier wurde nicht differenziert zwischen den Altersstrukturen in einem Haushalt. Darüber hinaus wurde eine ausreichende Reserve eingeplant, für Zuzüge, Touristen, Einsatzkräfte.

Ob jedoch Personen über 45 Jahren die Tabletten einnehmen oder nicht, kann nicht kontrolliert werden. Ein gewisses Maß an eigenverantwortlichem Handeln und Verantwortungsbewusstsein darf erwartet werden. Die Vorgabe, Jodtabletten ab dem 45 Lebensjahr nicht mehr einzunehmen, ist eine Empfehlung der SSK. Sie basiert auf fundierten, langjährigen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen und Untersuchungen renommierter Ärzte und Wissenschaftler. Ich lege Ihnen die aktuelle Empfehlung „Verwendung von Jodtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen“ zur Information bei. Im übrigen liegt die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene und von den meisten unserer Nachbarländer übernommene Altergrenze für die Einnahme von Jodtabletten schon bei 40 Jahren.

Zu Fragen 5a und 5b:

Hinsichtlich der Jodtabletten ist der Unterschied zwischen den Angaben „Kaliumjodid“ und „Jodid“ zu beachten. 130 mg Kaliumjodid entsprechen 100 mg Jodid und 65 mg Kaliumjodid entsprechen 50 mg Jodid.

In der SSK-Empfehlung von 1996 und auch den „Jodmerkblättern“ von 1997 werden Tabletten à 130 mg Kaliumjodid vorgesehen. Bei der vergangenen Beschaffung haben wir uns aufgrund der besseren Dosierbarkeit für Kleinkinder und Säuglinge für Tabletten à 65 mg-Kaliumjodid entschieden. Es muss hier lediglich die jeweils zweifache Menge eingenommen werden. Die SSK hat diesen Punkt in den neuen „Jodmerkblättern“ aktualisiert (s. Anlage).

Die Ersatz- und Neubeschaffung wurde für alle Länder zusammen durchgeführt.

Zu Frage 6:

Auch bezüglich dieser Frage bitte ich Sie, sich an die zuständige Innenbehörde des Freistaates

Bayern zu wenden. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen am Anfang dieses Schreibens.

Zu Frage 7:

Wie Sie aus der Beantwortung Ihrer Fragen ableiten können, besteht zur Zeit für das Bundesumweltministerium keinerlei Veranlassung zu irgendeiner Aktion oder Reaktion hinsichtlich der Frage der Verteilung von Jodtabletten durch den Freistaat Bayern.

Es gibt sowohl für die Vorverteilung von Jodtabletten hinreichende Gründe als auch für den Verzicht auf eine Vorverteilung und stattdessen für die Entscheidung zugunsten einer dezentralen Zwischenlagerung.

Beispielsweise kann bei einer Vorverteilung an die Haushalte niemals sichergestellt werden, dass die Tabletten im Bedarfsfall noch vorhanden sind; ebenso kann nicht sichergestellt werden, dass die Tabletten ordnungsgemäß gelagert werden. Dies bedeutet, dass es in einem Bedarfsfall dann doch zu einer Verteilaktion kommen müsste, um die Bevölkerung mit Jodtabletten zu versorgen.

Zu Frage 8:

Die Länder handeln im Rahmen der Katastrophenschutzgesetzgebung eigenverantwortlich. Es bedarf keiner Kontrolle beispielsweise durch den Bund.

Dies beantwortet auch Ihre nächste Frage (9). Das Bundesumweltministerium ist im Zusammenhang mit der Katastrophenschutzgesetzgebung keine den Ländern übergeordnete Behörde.

Zu Frage 10 und 11:

Mir sind keine mangelhaften oder unvollständigen Katastrophenschutzplanungen bekannt. Im Übrigen sind Katastrophenschutzplanungen nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens für ein Kernkraftwerk oder einer sonstigen Anlage. Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens sind dagegen die anlageninternen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung eines kerntechnischen Unfalls, der Katastrophenschutzmaßnahmen erforderlich machen würde.

Ich hoffe durch meine neuerlichen Ausführungen ihre Bedenken zumindest zum Teil zerstreut zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Landfermann

Anlage

1